



Statuten  
des  
Kakteenverein  
Zurzach  
und Umgebung

Ausgabe  
2004

***© Alle Kopierrechte dieser Statuten sind beim Präsidenten der Ortsgruppe Zurzach und Umgebung. Jeglicher Missbrauch, Veränderung oder Nutzung in ganzer, oder teilweiser Form sind verboten und bedürfen der Genehmigung des Urhebers!***

## Statuten des Kakteenverein Zurzach und Umgebung

<b>Art. 1</b>	<b>Name, Sitz</b>	
1.1	Unter dem Namen Kakteenverein Zurzach und Umgebung (nachfolgend nur Kakteenverein Zurzach genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff des ZGB	Name
1.2	Das Rechtsdomizil des Kakteenverein Zurzach ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten in der Schweiz oder eines gewählten und an der GV bestimmten Vorstandsmitgliedes mit Domizil in der Schweiz	Sitz
1.3	Der Kakteenverein Zurzach gehört der Schweizerischen Kakteengesellschaft an und anerkennt deren Leitbild, Statuten und Reglemente	Kakteenverein Zurzach und Umgebung
1.4	Der Kakteenverein Zurzach ist politisch und konfessionell neutral	Neutralität
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten</b>	
2.1	Der Kakteenverein Zurzach übernimmt sinngemäss den Artikel über Pflanzenschutz der Zentralstatuten der SKG. Insbesondere wird der Handel mit Standortpflanzen nicht geduldet	Zweck
2.2	Der Kakteenverein Zurzach bezweckt den Zusammenschluss der Freunde von Kakteen und anderen Sukkulenten beidseits des Rheins. Er fördert dies durch Erfahrungsaustausch, Pflege und Vermehrung, Besichtigungen, Bibliothek und Pflanzentausch	Interessen
2.3	Für SKG Mitglieder über die Schweizerische Kakteen- gesellschaft mittels den Monatspublikationen im KuaS Der Kakteenverein Zurzach gibt für alle seine Mitglieder regelmässig Informationen über ein geeignetes Medium heraus	Information
<b>Art. 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	
3.1	Unter Berücksichtigung des Art. 70 des ZGB haben alle Personen anrecht auf eine Mitgliedschaft beim Kakteenverein Zurzach	Mitgliedschaft
3.2	Das Aufnahmegesuch kann mündlich oder schriftlich erfolgen	Aufnahme- gesuche
3.3	Die Aufnahme erfolgt an Monatsversammlungen, aber erst, wenn vorher mindestens 2 Anlässe (gemäss Jahresprogramm) besucht wurden	Aufnahme
3.4	Mit der Aufnahme anerkannt das Mitglied die Vereins- und als SKG Mitglied die Zentralstatuten	Statuten

3.5	<p>Die Mitgliederbeiträge der Ortsgruppe und andere Entschädigungen unterliegen einem jährlichen Generalversammlungsbeschluss. Sie sind ein Bestandteil dieser Statuten und werden separat in einem Beiblatt geführt und bei Änderungen jedem Mitglied neu zugestellt.</p> <p>Die Beiträge der SKG unterliegen nicht einem Generalversammlungsbeschluss</p>	Mitgliederbeiträge
3.6	<p>Die Mitgliederkategorien der Ortsgruppe beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SKG Mitglied oder SKG Doppelmitglied Ist ein Ortsgruppenmitglied/Doppelmitglied mit gleichzeitiger Mitgliedschaft bei der SKG</li> <li>• SKG Anschlussmitglied Ist ein Ortsgruppenmitglied/Doppelmitglied mit gleichzeitiger Mitgliedschaft bei der SKG, sowie einer ausländischen Kakteengesellschaft angehörend</li> <li>• Ortsgruppenmitglied Jede am Vereinszweck interessierte und an einer Versammlung aufgenommen Person ist ein Ortsgruppenmitglied oder Doppelmitglied und anerkennt die Statuten des Vereins an</li> <li>• Ortsgruppen Doppelmitglied Das Doppelmitglied ist in Wohngemeinschaft mit einem Ortsgruppenmitglied und hat die gleichen Rechte und Pflichten. Es erhält jedoch keine eigene Zustellungen von Informationen oder Einladungen</li> <li>• Passivmitglied Die Passivmitgliedschaft ist reduziert Beitragspflichtig und kann an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen; hat jedoch kein Wahl- und Stimmrecht</li> <li>• Ehrenmitglied Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund ausserordentlicher Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen und ist vom Jahresbeitrag in der Ortsgruppe befreit</li> </ul>	Mitgliederkategorien
<b>Art. 4 Austritt / Ausschluss</b>		
4.1	<p>Der Austritt kann lediglich per Ende Kalenderjahr erfolgen und muss schriftlich verfasst werden. Der Austritt kann ohne Begründung stattfinden und muss bis Ende August dem Präsidenten vorliegen</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Ausschluss oder Tod</p>	Austritt
4.2	<p>Mitglieder die dem Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schaden, oder den Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bis 31. März des laufenden Jahres begleichen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch an den Kakteenverein Zurzach</p>	Ausschluss

<b>Art. 5</b>	<b>Stimmberechtigung</b>	
5.1	Alle Mitglieder gemäss Art. 3 sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt	Stimmrecht
<b>Art. 6</b>	<b>Organisation</b>	
6.1	Die Organe des Kakteenverein Zurzach sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Monatsversammlung</li> <li>• Die Generalversammlung</li> <li>• Der Vorstand</li> <li>• Die Revisoren</li> </ul>	Organe
<b>Art. 7</b>	<b>Die Generalversammlung</b>	
7.1	Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal (Januar-März) des neuen Jahres statt und schliesst das vergangene Geschäftsjahr ab.	Zeitpunkt
7.2	Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Durchführung schriftlich und mit einer vollständigen Traktandenliste und allen übrigen Unterlagen (Anträge usw.) vom Präsidenten oder dessen Beauftragten einzuladen	Einladung
7.3	Die Generalversammlung hat unter anderem folgende Punkte zu behandeln (Art. 8 der Versammlung gilt als Grundlage) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnahme des Protokolls der letzten GV</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten</li> <li>• Abnahme der Jahresrechnung des Vergangenen- sowie des Budgets fürs das laufende Jahr</li> <li>• Wahl des Vorstandes (2 Jahresrhythmus)</li> <li>• Wahl der Rechnungsrevisoren (2 Jahresrhythmus)</li> <li>• Festsetzung des Jahresbeitrages und zusätzlichen Beträge für das folgende Jahr</li> <li>• Genehmigung des Jahresprogramms für das aktuelle Jahr</li> <li>• Behandlung der Anträge</li> <li>• Allfällige Statutenänderungen</li> <li>• Fusion mit anderen Ortsgruppen</li> <li>• Auflösung des Kakteenverein Zurzach</li> </ul>	Geschäfte der GV
7.4	Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder an einer ordentlichen Generalversammlung einberufen werden	ausserordentliche GV
7.5	Ausserordentliche Generalversammlungen sind innerhalb von 90 Tagen nach Ziffer 7.2 einzuberufen	Termin
7.6	Anträge an die Generalversammlung sind spätestens Ende November bzw. 21 Tage vor Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen	Anträge

<b>Art. 8</b>	<b>Versammlungen</b>	
8.1	Wird gemäss Jahresprogramm durchgeführt, in der Regel monatlich. Pro Vereinsjahr sind mindestens 10 Versammlungen (inklusive Generalversammlung) durchzuführen	Zeitpunkt
8.2	Die Monatsversammlung behandelt folgende Geschäfte Mutationen (Eintritte) Laufende Geschäfte Informationen	Geschäft
<b>Art. 9</b>	<b>Der Vorstand</b>	
9.1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Kakteenvereins Zurzach und vertritt den Verein nach aussen	Vorstand
9.2	Der Vorstand besteht aus mindestens 3 – idealerweise aus 5 Mitgliedern	Zusammensetzung
9.3	Zwingend zu besetzende Ämter sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsident</li> <li>• Sekretariat/Protokoll</li> <li>• Kassier</li> </ul> diese Ämter dürfen <b>nicht</b> in Personalunion geführt werden	Pflichtämter
9.4	Fakultativ geführte Ämter sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vicepräsident</li> <li>• Pflanzenobmann (nicht zwingend Vorstandsmitglied)</li> <li>• Beisitzer</li> </ul> und dürfen Einzel, oder in Personalunion geführt werden. Diese Ämter dürfen eine Amtsdauer (2 Jahre) vakant sein	Nebenämter
9.5	Der Vorstand wird an der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt (Amtsdauer)	Wahldauer
9.6	Es besteht keine Beschränkung der Amtsdauer	Beschränkung
9.7	Ersatzwahlen können an jeder Generalversammlung vorgenommen werden, sofern die stimmberechtigten Mitglieder vorgängig schriftlich informiert worden sind	Ersatzwahl
9.8	Der Präsident führt Einzelunterschrift Der Kassier führt im Kassawesen Einzelunterschrift Der Vizepräsident unterzeichnet rechtsverbindlich mit dem Sekretär/Protokollführer für allgemeine und mit dem Kassier für finanzielle Angelegenheiten	Unterschrift
9.9	Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann, sofern notwendig, mit Einverständnis des Präsidenten eine Vorstandssitzung einberufen	Vorstandssitzung
9.10	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 oder 3 von 5 seiner Mitglieder (inklusive Präsident) anwesend sind	Beschlussfähig

<b>Art. 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder</b>		
10.1	des Präsidenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortlich für die Organisation und die Führung des Vereins</li> <li>• Vorbereiten der General- und Monatsversammlung in Zusammenarbeit, wenn nötig, mit den anderen Vorstandsmitgliedern</li> </ul>	Präsident
10.2	des Vizepräsidenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit</li> </ul>	Vizepräsident
10.3	des Kassiers <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist für eine saubere und korrekte Führung der Buchhaltung verantwortlich</li> <li>• regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins</li> </ul>	Kassier
10.4	des Sekretärs / Aktuars <ul style="list-style-type: none"> <li>• übernimmt alle administrativen Aufgaben des Vereins</li> <li>• Protokollführung</li> </ul>	Sekretariat Protokoll Aktuar
10.5	des Beisitzers <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernimmt Funktion und Verantwortung im Rahmen der ihm zugeordneten Verpflichtungen</li> </ul>	Beisitzer
10.6	des Pflanzenobmannes <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Pflanzenobmann unterstützt bei Versammlungen und Anlässen fachtechnisch den Vorstand</li> <li>• Er ist nicht zwingend ein Vorstandsmitglied</li> </ul>	Pflanzenobmann
10.7	Revisoren Die Revisoren werden an der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und ist nicht beschränkt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und haben an der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen</li> </ul>	Revisoren
10.8	des Vorstandes als Gremium <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzen der an der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse</li> <li>• Erstellen des Budgets</li> <li>• Erarbeitung von Reglementen und Kontrolle dessen Durchführung und deren Einhaltung überwachen</li> <li>• Finanzielle Kompetenzen im Rahmen des Jahresbudgets</li> <li>• Die Details der Aemter sind in schriftlicher Form vorhanden und können eingesehen werden</li> </ul>	Vorstand

<p><b>Art. 11 Kommission / Arbeitsgruppe</b></p> <p>Der Vorstand kann in speziellen Fällen Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und deren Mitglieder ernennen</p>	<p>Zusammen- setzung</p>
<p><b>Art. 12 Mitgliederrechte und Pflichten</b></p> <p>12.1 Nach erfolgter Aufnahme ist das Mitglied sofort stimm- und wahlberechtigt</p> <p>12.2 Das Mitglied ist nicht stimm- und wahlberechtigt, wenn bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder ihm in erster Linie verwandten Personen einerseits und dem Kakteenverein Zurzach andererseits besteht</p>	<p>Aufnahme</p> <p>Rechtsstreit</p>
<p><b>Art. 13 Abstimmungsmodus</b></p> <p>13.1 Sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben erfolgen Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten</p> <p>13.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter</p> <p>13.3 Es wird offen abgestimmt und gewählt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag eines Mitgliedes kann die geheime oder schriftliche Form gewählt werden</li> <li>• Der Antrag ist verpflichtend wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird</li> </ul>	<p>Einfaches Mehr</p> <p>Stimmen- gleichheit</p> <p>Offenheit</p>
<p><b>Art. 14 Haftung</b></p> <p>14.1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kakteenverein Zurzach haftet nicht für Nachteile die durch Mitglieder oder Dritte verursacht oder erwirkt werden</li> <li>• Bei Teilnahme von Mitgliedern oder Dritten an Veranstaltungen des Kakteenvereins Zurzach übernimmt der Kakteenverein Zurzach keine Haftung</li> </ul> <p>Der Kakteenverein Zurzach haftet grundsätzlich nur mit seinem eigenen Vermögen für Verbindlichkeiten die die Institution „Kakteenverein Zurzach“ als Verein betreffen. Pro Schadenereignis/Verbindlichkeit mit maximal der Hälfte des aktuellen Jahresbruttoertrages der ordentlichen Ortsgruppen- Mitgliederbeiträge. Für weitere Verbindlichkeiten die die Vereinskasse nicht begleichen kann, ist pro Mitglied maximal ein halber Jahresbeitrag eines Ortsgruppenmitgliedes vom Kläger direkt einforderbar.</p>	<p>Haftung</p>

	<p>Jede Haftung oder Nachschusspflicht die über diese Beträge hinausgehen sind für alle Mitglieder des Kakteenverein Zurzach ausgeschlossen. Der Kakteenverein Zurzach haftet nicht für Verbindlichkeiten anderer Ortsgruppen / Sektionen oder der Schweizerischen Kakteengesellschaft</p>	
14.2	<p>Versicherung - Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist Sache der Mitglieder</li> </ul>	
	<p><b>Art. 15 Auflösung des Kakteenverein Zurzach und Umgebung</b></p>	
15.1	<p>Die Auflösung des Kakteenverein Zurzach kann nur an einer hierzu einberufenen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich bis 7 Tage vor der Generalversammlung zu Händen des Präsidenten zugestellt werden</p>	Auflösung
15.2	<p>Die Abwicklung einer schriftlichen Stimmabgabe zu Ziffer 15.1 ist folgendermassen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bekundung zur Auflösung muss ersichtlich sein</li> <li>• Das Mitglied muss Stimmberechtigt sein</li> <li>• Der Verwendungszweck des Nachlasses muss bestimmt sein, ansonsten der Wille der Generalversammlung als stillschweigende Einwilligung bekundet wird</li> <li>• Die vollständige Anschrift des Mitgliedes enthalten</li> </ul>	schriftlich
15.3	<p>Nach Auflösung des Kakteenverein Zurzach erlischt die Mitgliedschaft bei der SKG per Ende Kalenderjahr, sofern man nicht einer anderen Ortsgruppe beitrifft</p>	Erlöschung
15.4	<p>Bei Auflösung des Kakteenverein Zurzach fliesst das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, vorhanden Vermögen und Sachwerte an die Schweizerische Kakteengesellschaft zur treuhänderischen Verwaltung oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung an eine andere Ortsgruppe oder eine verwandte Organisation</p>	Begleichung
15.5	<p>Die treuhänderische Verpflichtung erlischt mit der Uebergabe der Werte und Einlagen an einen Nachfolgeverein mit gleichen Interessen in der Region Zurzach oder nach längstens 10 Jahren. Die Sachwerte gehen in das Eigentum der SKG über. Die Einlagen gehen zu 2/3 an eine soziale Institution des Bezirkes, 1/3 an die Schweizerische Kakteengesellschaft über</p>	

<b>Art. 16 Geschäftsjahr</b>		
16.1	Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Die Generalversammlung im folgenden Januar schliesst das vergangene Geschäftsjahr ab und genehmigt das neue Jahresprogramm und die daraus erfolgenden folgenden Aktivitäten	Geschäftsjahr
<b>Art. 17 Schlussbestimmung</b>		
17.1	Finden sich weder in den Statuten der Ortsgruppe noch in den Statuten der SKG Regelungen, so entscheidet der Vorstand oder die Versammlung über die nötigen Schritte	Grundlage
17.2	Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom Januar 2004 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen gültigen Statuten und treten nach Genehmigung durch die Schweizerischen Kakteengesellschaft sofort in Kraft	Inkraft

Im Januar 2004

Kakteenverein Zurzach und Umgebung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Schumacher

Elisabeth Mutschlechner

---

**© Alle Kopierrechte dieser Statuten sind beim Präsidenten der Ortsgruppe Zurzach und Umgebung. Jeglicher Missbrauch, Veränderung oder Nutzung in ganzer, oder teilweiser Form sind verboten und bedürfen der Genehmigung des Urhebers!**

## Beiblatt der ordentlichen Statuten

zu

### 3.5 Mitgliederbeiträge der Ortsgruppe Zurzach und Umgebung

Mitglied der Ortsgruppe	xx,00 sfr.
Doppelmitglied der Ortsgruppe	xx,00 sfr.
Passivmitglied	xx,00 sfr.
Ehrenmitglied	frei

Den Mitgliedern der Schweizerischen Kakteengesellschaft wird der fällige Jahresbeitrag zusätzlich mit dem Ortsgruppenbeitrag erhoben, dieser Betrag wird unabhängig vom Mitgliederbeitrag der Ortsgruppe an der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Kakteengesellschaft bestimmt.

Der Solidaritätsbeitrag an die Sukki wird unabhängig des Ortsgruppenbeitrages erhoben und wird anhand der SKG Mitgliederzahl der Ortsgruppe bestimmt.

### Auslagen

Die jeweiligen Auslagen wie Porto, Couverts, Karten etc. sind detailliert zur Abrechnung zu Händen des Kassiers vorzulegen.

- **Auslagen Präsidentenkonferenz**  
Die Spesen werden grösstenteils von der SKG übernommen. Es wird keine Spesenabrechnung vergütet.
- **Auslagen Delegiertenversammlung**  
Fahrtengemeinschaft ist zwingend.  
Der Fahrer an die Delegiertenversammlung wird mit pauschal sfr. xx.- entschädigt. Für weitere Auslagen wird keine Spesenabrechnung vergütet.

---

Art. 3.5 Genehmigung anlässlich der Generalversammlung im Januar 2004

Kakteenverein Zurzach und Umgebung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Schumacher

Elisabeth Mutschlechner

---